



Gemeindeordnung

der

Bürgergemeinde

Brugglen

Die Bürgerversammlung

gestützt auf die §§ 2 und 56 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Feb. 1992 beschliesst:

1. Einleitung

1.1. Geltungsbereich und Zweck

§ 1 GG

§ 1

Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Bürgergemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Bürgergemeindeangehörigen;
- c) die Organisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

1.2. Bestand

Art. 51 KV

§ 2

- 1 Die Bürgergemeinde Brüggen ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 ¹ und des Gemeindegesetzes ².
- 2 Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen in der Bürgergemeinde heimatberechtigten Personen, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz.

1.3. Aufgaben

Art. 52 KV

§ 3

- 1 Die Aufgaben der Bürgergemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.
- 2 Sie
 - a) regelt die Organisation und bestellt die Behörden und Verwaltungsorgane;
 - b) erteilt das Gemeindebürgerrecht oder sichert es zu;
 - c) verwaltet ihre Güter;
 - d) sorgt für eine naturnahe Bewirtschaftung ihrer Wälder und Allmenden sowie deren Pflege als Erholungsgebiet und schützt die Umwelt;
 - e) unterstützt ideelle und kulturelle Tätigkeiten;
 - f) strebt einen ausgeglichenen Finanzhaushalt an;
 - g) sie pflegt eine aktive Zusammenarbeit mit den Einwohner- und Bürgergemeinden.

¹ BGS 111.1; KV

² BGS 131.1; GG

2. Gemeindeangehörige

2.1. Datenschutz

§ 4

§ 6 GG

Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

3. Organisation der Bürgergemeinde

3.1. Allgemeine Organisation

3.1.1. Organe

§ 5

§ 17 GG

Organe der Bürgergemeinde sind:

- a) die Bürgergemeindeversammlung;
- b) die Behörden:
 1. der Bürgerrat;
 2. die Kommissionen;
- c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer Entscheidungskompetenz.

3.1.2. Geschäftsverkehr

§ 6

§ 18 GG

- 1 Geschäfte, die an die Bürgergemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind zuvor vom Bürgerrat vorzubereiten.

3.1.3. Einberufung

3.1.3.1. der Bürgergemeindeversammlung

§ 7

§ 21 GG

- 1 Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Bürgergemeindeversammlung einzuladen.
- 2 Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.
- 3 Die Einladung ist im Publikationsorgan der Bürgergemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.
- 4 Die Anträge des Bürgerrates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

3.1.3.2. der Behörden

§ 24 GG

§ 8

- 1 Einladung und Traktandenliste sind den Behördemitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.
- 2 Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördemitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

3.1.4. Protokollführung und Genehmigung

§§ 28 ff GG

§ 9

Das Protokoll der Bürgergemeindeversammlung wird von der Bürgergemeindeversammlung genehmigt.

3.1.6. Öffentlichkeit der Verhandlungen

§ 31 GG

§ 10

Die Verhandlungen der Bürgergemeindeversammlung und des Bürgerrates sind in der Regel öffentlich.

3.1.7. Wahlen und Abstimmungen

§§ 33 ff GG

§ 11

- 1 Urnenwahlen von Bürgergemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.
- 2 An der Bürgergemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

3.1.8. Archiv

§ 41 GG

§ 12

Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Bürgergemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

3.2. Ordentliche Bürgergemeindeorganisation

3.2.1. Politische Rechte

3.2.1.1. Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Bürgergemeindeversammlung

§ 42 GG

§ 13

Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Bürgergemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Bürgergemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Bürgergemeindeversammlung oder der Bürgerrat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Bürgergemeindeversammlung mündlich Auskunft über Bürgergemeindeangelegenheiten verlangen.

3.2.1.2. Petition

Art. 26 KV

§ 14

Jeder Bürger und jede Bürgerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

3.2.1.3. Einberufung der Bürgergemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

§ 49 GG

§ 15

Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Bürgergemeindeversammlung einberufen wird.

3.2.1.4. Obligatorische Urnenabstimmung

§§ 50 ff GG

§ 16

1 Ueber eine von der Bürgergemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

- a) der Bürgergemeindebestand oder das Bürgergemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;

- b) es die Bürgergemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt.
- 2 In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Bürgergemeindeversammlung.

3.2.1.5. Urnenwahlen

§ 54 GG

§ 17

- 1 An der Urne werden gewählt:
- a) die Mitglieder des Bürgerrates;
 - b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
 - c) der Bürgerpräsident oder die Bürgerpräsidentin.
- 2 Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

3.2.2. Bürgergemeindeversammlung

3.2.2.1. Zusammensetzung

§ 18

Die Bürgergemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesenden Stimmberechtigten.

3.2.2.2. Befugnisse

§§ 56 ff GG

§ 19

Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes³ aufgeführten Befugnissen stehen der Bürgergemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

- a) sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich einmalig Fr. 10'000 oder jährlich wiederkehrend Fr. 1'000 übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden).

³ BGS 131.1; GG

3.2.3. Bürgerrat

3.2.3.1. Zusammensetzung

§ 67 GG

§ 20

1 Der Bürgerrat setzt sich aus 3 ortsansässigen Bürgerinnen oder Bürgern zusammen.

3.2.3.2. Befugnisse

§ 70 GG

§ 21

- 1 Der Bürgerrat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Bürgergemeinde.
- 2 Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- 3 Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:
 - a) Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis Fr. 10'000.- pro Sachgeschäft und Jahr;
 - b) Beschlussfassung über jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 1'000.- pro Sachgeschäft und Jahr.

3.2.3.3. Sachgebiete

§ 72 GG

§ 22

- 1 Jedes Mitglied des Bürgerrates übernimmt eines oder mehrere der folgenden Sachgebiete zur Bearbeitung und Antragstellung an den Bürgerrat:
 - a) Präsidiales, Personal und Verwaltung;
 - b) Finanzen;
 - c) Bauwesen und Liegenschaften;
 - d) Umwelt, Landwirtschaft;
 - e) Forst;
 - f) Bürgerrecht.

4. Kommissionen

4.1. Zusammensetzung

§§ 99 ff GG

§ 23

- 1 Die RPK besteht aus 3 Mitgliedern.
- 2 Die Kommissionen konstituieren sich selber.

4.2. Befugnisse der Kommissionen

§§ 101 ff GG

§ 24

4.2.1. Befugnisse und Pflichten der Kommissionen im Allgemeinen

Die Befugnisse und Pflichten der Kommissionen richten sich nach den einschlägigen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzen und Reglementen. Auf kommunaler Ebene sind dies insbesondere:

- a) die Fachreglemente;
- b) das Organisationsreglement (Aufgaben, Kompetenzen, Unterschriftsberechtigung).

4.2.1. Rechnungsprüfungskommission

§§ 155 ff GG

§ 25

- 1 Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz⁴.
- 2 Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.
- 3 Anstelle der Rechnungsprüfungskommission kann eine von der Bürgergemeindeversammlung gewählte aussenstehende Treuhandstelle oder eine andere, gewählte RPK eingesetzt werden.
- 4 Die Mandatserteilung an die aussenstehende Treuhandstelle erfolgt längstens für die Dauer einer Amtsperiode. Die Wiedererteilung des Mandats ist zulässig.

4.2.2. Wahlbüro

§ 26

- 1 Das Wahlbüro der Gemeinde Buchegg übernimmt die Wahl- und Abstimmungsgeschäfte der Bürgergemeinde Brügglen.
- 1 Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.
- 2 Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.

⁴ BGS 131.1; GG

5.1. Dienstverhältnis

§ 120 GG

§ 27

1 Beamte sind:

- a) der/die Bürgerpräsident oder –präsidentin;
- b) Bürgerschreiber oder Bürgerschreiberin;
- c) Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin.

2 Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.

5.2. Bürgerpräsident oder Bürgerpräsidentin

§ 126 GG

§ 28

1 Der Bürgerpräsident oder die Bürgerpräsidentin leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm/Ihr untersteht das Bürgergemeindepersonal.

5.3. Bürgerschreiber oder Bürgerschreiberin

§ 131 GG

§ 29

1 Der Bürgerschreiber oder die Bürgerschreiberin führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration. Er/Sie wird vom Bürgerrat gewählt.

2 Anstelle des Bürgerschreiber oder der Bürgerschreiberin kann eine aussenstehende Fachstelle mit den Aufgaben der Bürgerschreiberei betraut werden.

3 Die Bürgergemeindeversammlung bestimmt die Fachstelle.

5.4. Finanzverwalter oder Finanzverwalterin

§ 132 GG

§ 30

1 Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin führt vor allem den Finanzhaushalt der Bürgergemeinde. Er/sie wird vom Bürgerrat gewählt.

2 Anstelle des Finanzverwalters oder der Finanzverwalterin kann eine aussenstehende Fachstelle den Finanzhaushalt führen.

3 Die Bürgergemeindeversammlung bestimmt die Fachstelle.

6. Finanzhaushalt

6.1. Finanzplan

§ 138 GG

§ 31

Der Bürgerrat beschliesst periodisch den Finanzplan. Der Finanzplan ist für Verwaltung und Behörden verbindlich.

6.2. Voranschlag

§ 139 ff GG

§ 32

Der Voranschlag für das nächste Jahr ist dem Bürgerrat jeweils bis spätestens am 31. Oktober zu unterbreiten.

6.3. Neue Ausgaben unter einem besondern Traktandum

§ 142 GG

§ 33

Bevor über den Voranschlag beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 10'000 und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 1'000 übersteigen, von der Bürgergemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

6.4. Rechnungsprüfung

§§ 155 ff GG

§ 34

- 1 Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission oder der aussenstehenden Kontrollstelle richtet sich nach dem Gemeindegesetz.
- 2 Die Rechnungsprüfungskommission oder die aussenstehende Kontrollstelle überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung. Sie erstattet dem Bürgerrat Bericht und unterbreitet ihm Vorschläge zur Behebung von festgestellten Mängeln.

8. Zusammenarbeit der Gemeinden

§§ 164 ff GG

§ 35

Die Bürgergemeinde ist Mitglied des Zweckverbandes Forstbetrieb Bucheggberg.

10. Beschwerderecht

§§ 197 ff GG

§ 36

¹ Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Bürgergemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse.

² Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Bürgergemeindebehörde kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat.

- 1 Beschlüsse und Entscheide des Bürgerrates und der Bürgergemeindeversammlung können beim Regierungsrat mit Beschwerde angefochten werden.
- 2 Gegen Beschlüsse, Entscheide und Verfügungen von Kommissionen und Beamten kann beim Bürgerrat Beschwerde erhoben werden.
- 3 Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

12. Schlussbestimmungen

12.3. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 37

- 1 Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 03. Juli 1997 mit all ihren Aenderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.


12.3. Inkrafttreten

§ 38

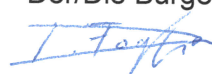
- 1 Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Bürgergemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Von der Bürgergemeinde Brüggen beschlossen am 16. Dezember 2013.

Der/Die Bürgerpräsident/in


Kurt Stuber

Der/Die Bürgerschreiber/in


Debora Foglia

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom... *13 März 2014*